

Ergänzungssatz

zur

LEISTUNGS-PRÜFUNGS- ORDNUNG (LPO)

– Ausgabe 2008 –

für die

1. Auflage Druck: September und Dezember 2007

Austauschhinweis:

Damit auch Ihre Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2008 wieder auf dem aktuellsten Stand ist, können Sie die nachstehend aufgeführten Seiten austauschen, beschneiden und in Ihre LPO einheften.

Tauschen Sie bitte die nachfolgenden Seiten wie folgt aus:

Bei der Auflage Druck: September 2007

die Seiten 40, 57, 73, 139-143, 146, 148, 192, 229-231, 234 und 249

Bei der Auflage Druck: Dezember 2007

die Seiten 146 und 192

Alle anderen Korrekturen/Änderungen wurden in dieser Ausgabe schon berücksichtigt.

Druck: Dezember 2007/Januar 2008

5. Die Zeiteinteilung muss die vorgesehenen Zeiten für Verfassungsprüfungen verbindlich vorgeben, sofern sie vorgeschriebener Teil der LP innerhalb der PLS sind.

§ 44

Turnierinformationen (Programm)

Für jede PLS sind Informationen bereitzuhalten, aus denen alles Wesentliche über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf hervorgehen muss. Für alle LP sind ferner grundsätzlich Angaben über die genannten Pferde, deren Abstammung, Züchter und Besitzer sowie die Namen der Teilnehmer erforderlich.

§ 45

Meldeschluss

1. Für jede LP ist ein Meldeschluss festzulegen. Sofern nicht anders geregelt, ist der Meldeschluss jeweils eine Stunde vor Beginn der LP gemäß Zeiteinteilung bzw. bei mehreren Abteilungen eine Stunde vor Beginn der entsprechenden Abteilung gemäß Zeiteinteilung.
2. Mit Erklärung der Startbereitschaft bis zum Meldeschluss bestimmt der Teilnehmer diejenigen zum Turnier genannten bzw. ordnungsgemäß nachgetragenen Pferde, die er auf seinen reservierten Startplätzen gemäß Ausschreibung/LPO einsetzen möchte.
3. Nicht startende Teilnehmer bzw. Pferde sind unverzüglich an der Meldestelle abzumelden.
4. Bei V-LP mit Verfassungsprüfungen ist der Meldeschluss im Anschluss an diese festzulegen.

§ 46

– gestrichen –

§ 47

Nummernschilder, Rücken-, Gespann- bzw. Armnummern

Während der gesamten PLS sind die vom Veranstalter ausgegebenen oder zugelassenen Nummernschilder (während einer LP beidseitig) deutlich sichtbar anzubringen. Maße und Beschaffenheitsvorschriften: vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 47.

Bei Geländeritten sowie bei Geländefahrten bzw. Gelände- und Streckenfahrten und bei V-LP sind außerdem grundsätzlich die vom Veranstalter ausgegebenen oder zugelassenen Rücken-, Gespann- bzw. Armnummern anzubringen.

§ 48

Startfolge

1. Die Startreihenfolge wird durch die alphabetische Startfolgeregelung (maßgeblich ist i.d.R. der Pferdename, bei Gespannen der Nachname des Fahrers) bestimmt, sofern die Ausschreibung nicht etwas anderes besagt (z.B. Los, Teilnehmernamen, Ranglistenpunkte, Ergebnis vorausgehender Qualifikationen/Umläufe). Dies gilt auch für die Reihenfolge der startenden Pferde eines Teilnehmers mit mehreren Pferden; Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur Disqualifikation des Teilnehmers. Ausnahme: In Basis- und Aufbau-LP dürfen Teilnehmer mit mehreren Pferden die Reihenfolge dieser selbst festlegen.

3. Ponys gemäß § 16 sind in Reit-LP der Abschnitte B III bis V zugelassen, wenn die Beschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt. Vielseitigkeits-LP/Gelände-LP vgl. §§ 370 und 600.
Ponys bis 148 cm Stockmaß gemäß § 16.5 sind in allen Fahr-LP für Pferde nicht zugelassen. Das gilt auch dann, wenn keine ausdrückliche Registrierung als Turnierpony vorliegt. Im Übrigen vgl. §§ 390 sowie 701, 705, 710, 720, 750 und 760.
4. Auf die Bestimmungen der §§ 6.2 und 60.5 wird verwiesen.

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:
 - 1.1 Von der FN, den LK, den FN-Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT gesperrte oder von Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesene Teilnehmer.
 - 1.2 Mit einer bis zum Nennungsschluss nicht erledigten unanfechtbaren Ordnungsmaßnahme belegte Teilnehmer.
 - 1.3 Teilnehmer, solange gegen sie eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung nach den Bestimmungen der FEI verhängt ist (und keine anders lautende Entscheidung der FN vorliegt).
2. Zu LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:
 - 2.1 Teilnehmer, die während der PLS mit einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme belegt werden bzw. gemäß § 52.3.a)4 von der Teilnahme an der betreffenden LP ausgeschlossen wurden.
 - 2.2 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz) oder offensichtlichem Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.
 - 2.3 Je Teilnehmer mehr als drei Pferde/zwei Gespanne in allen LP. Auch bei einer Teilung darf jeder Teilnehmer höchstens bis zu drei Pferde bzw. zwei Gespanne insgesamt in allen Abteilungen der geteilten LP reiten bzw. fahren.
 - 2.4 Teilnehmer/Beifahrer in Fahr-LP aller Klassen und Anspannungsarten:
Beifahrer müssen im laufenden Kalenderjahr mindestens 14 Jahre alt werden. Bei Teilnehmern, die im laufenden Kalenderjahr noch nicht 14 Jahre alt werden, muss mindestens ein Beifahrer im laufenden Kalenderjahr mindestens 18 Jahre alt sein und im Besitz des DFA IV oder höher sein.
 - 2.5 Teilnehmer, die die generelle Startfolge nicht einhalten, bzw. Teilnehmer mit mehreren Pferden, die ihre Pferde entgegen der generellen Startfolge starten.
3. V-LP:

Einzel-/Gruppenvoltigierer dürfen je V-LP nur einmal starten.
Ein Gruppenvoltigierer darf auf einer PLS nur in einer Gruppen-V-LP starten (Ausnahme: Start in Junior-Gruppen-LP).
4. Inhaber von Gastlizenzen (gemäß § 20.5) sind in lokalen, regionalen und überregionalen Mannschafts-LP, Meisterschaften und ähnlichen LP nicht zugelassen.
5. Teilnehmer, die nach Ziffer 1 bis 4 nicht teilnahmeberechtigt sind, sind sofort von der betreffenden LP auszuschließen. Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch

III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP Kl. E bis S (Material Leder)

Erlaubte Reithalter gemäß Abb. 1 bis 4 zugelassen. Ausnahme: Pelhamzäumung, nur gemäß Abb. 2 bis 4

IV. Spring-LP Kl. M und S, Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP Kl. M und S sowie Jagdpferde-LP Kl. M und S (zusätzlich zu I. und III.)

Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit beliebigem oder ohne Reithalter

Sonstige erlaubte Ausrüstung

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70 C.II

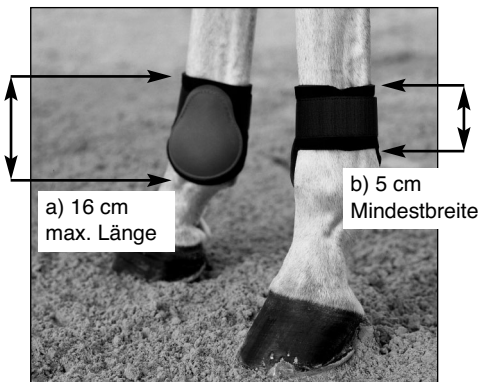


Abb. 1: Streikkappen

Erlaubte Hilfszügel (und Verschnallungen)

Zugelassen in Prüfungen gemäß § 70 D

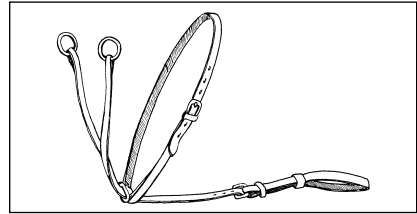


Abb. 1:
Gleitendes Ringmartingal (auch Rennmartingal/mit Lederdreieck und in Kombination mit Vorderzeug zulässig)

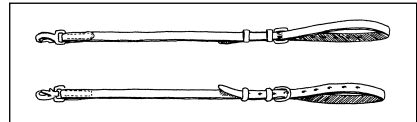


Abb. 2a:
Beidseitige einfache Ausbindezügel

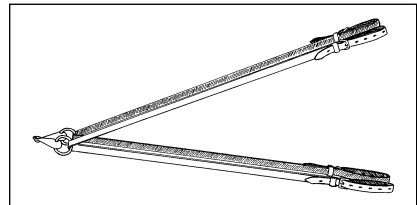


Abb. 2b:
Doppelte Ausbinde(Lauffer-)zügel

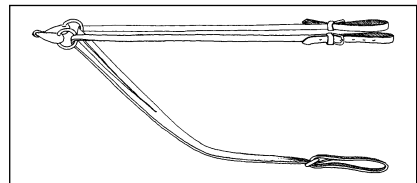


Abb. 3:
Dreieckszügel

Abschnitt B VI: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

A. Vielseitigkeitsprüfungen und große Vielseitigkeitsprüfungen

1. Ausschreibungen, Beurteilung, Reihenfolge

§ 600

Ausschreibungen

Zulässig sind Vielseitigkeits-LP:

- VE: 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
- VE/A, VA, VA/L: 5-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
- VL: 5-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys
- VL/M: 6-jährige und ältere Pferde und/oder G-Ponys
- GVL: 6-jährige und ältere Pferde und G-Ponys, die mindestens
- eine Platzierung in VL, VL/M, CIC1* oder
 - zwei Platzierungen in VA, VA/L, Geländeritt Kl. L und/oder GPFL haben
- VM, VM/S: 6-jährige und ältere Pferde, die mindestens
- zwei Platzierungen in VL, VL/M, CIC1*, GVL, CCI1*, Geländeritt Kl. M oder GPFM haben oder
 - gemäß RG FEI für CCI2*/CIC2* qualifiziert sind
- GVM: 6-jährige und ältere Pferde, die mindestens
- zwei Platzierungen in GVL, CCI1*, CIC2*, VM oder VM/S haben oder
 - gemäß RG FEI für CCI2* qualifiziert sind
- VS: 7-jährige und ältere Pferde, die mindestens
- zwei Platzierungen in VM, CIC2*, CCI2*, VM/S oder GVM haben oder
 - gemäß RG FEI für CCI3*/CIC3* qualifiziert sind
- GVS: 7-jährige und ältere Pferde, die mindestens
- eine Platzierung in GVM/CCI2* und eine Platzierung in VS/CIC3* oder
 - eine Platzierung in GVM/CCI2* und zwei Platzierungen in VM/CIC2* oder VM/S haben oder
 - gemäß RG FEI für CCI3* qualifiziert sind
- CIC1*: wie VL
- CCI1*: wie GVL
- CIC2*/CIC2*: wie GVL
- und höher: gemäß RG der FEI

In Vielseitigkeits-LP ab Kl. VM sind Ponys nicht zugelassen.

Die o.g. Erfolge sind vom Teilnehmer mit dem genannten Pferd nachzuweisen; dies gilt nicht für Teilnehmer mit nachgewiesenen Erfolgen in mindestens der nächsthöheren Prüfungs-klasse als der ausgeschriebenen.

Unabhängig von diesen LP können andere Prüfungsarten ausgeschrieben werden, deren Abwicklung und Richtverfahren hier nicht aufgeführt sind, jedoch sinngemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen. Voraussetzung ist die Genehmigung der überwachenden Stelle.

Die einzelnen Teilprüfungen einer Vielseitigkeits-LP können zusätzlich als Einzel-LP gemäß Anforderungen/Klasse der betreffenden Disziplin für die Teilnehmer der Vielseitigkeits-LP ausgeschrieben werden.

Vielseitigkeits-LP sind im Regelfall als Eintagesprüfungen auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der LK die Durchführung an 2 Tagen möglich.

Junioren sind in Vielseitigkeits-LP der Kl. S nicht zugelassen.

§ 601

Beurteilung

Beurteilt wird die Leistung von Pferd und Teilnehmer in den drei Teilprüfungen Dressur-, Gelände- und Springprüfung nach Strafpunkten.

Für Vorkommnisse in den Teilprüfungen Dressur- bzw. Springen, die in den folgenden Paragraphen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der §§ 400 ff. bzw. 500 ff. entsprechend.

§ 602

Reihenfolge

In Vielseitigkeits-LP und großen Vielseitigkeits-LP ist die Dressurprüfung als erste Teilprüfung durchzuführen. Die Reihenfolge der weiteren Teilprüfungen (Geländeprüfung und Springprüfung) ist beliebig.

Die Durchführung von Verfassungsprüfung(en) und/oder Pferde-/Fitnesskontrollen ist gemäß § 67 vorgeschrieben.

2. Anforderungen und Bewertung

2.1 Dressurprüfung

§ 610

Anforderungen

In Vielseitigkeits-LP Kl. E bis S und großen Vielseitigkeits-LP:
Dressurprüfung für Vielseitigkeits-LP gemäß Aufgabenheft Reiten

§ 611

Bewertung

1. Errechnung der erreichten Prozentpunkte:

- a) Für die Klassen E bis M: gemeinsames Richten
Richtverfahren A gemäß § 402 mit einer Wertnote gemäß § 57.2.1. Nach evtl. Abzügen wird die Note mit der Zahl 10 multipliziert und ergibt so die erreichten Prozentpunkte.
- b) Für die Klassen L bis S: getrenntes Richten
Richtverfahren B gemäß § 402 mit Wertnoten gemäß § 57.2.2. Von der Summe der Wertnoten jedes Richters werden evtl. Strafpunkte gemäß § 404 abgezogen. Die Punktsomme wird durch die maximal erreichbare Punktzahl geteilt und mit 100 multipliziert und ergibt so für jeden Richter die erreichten, auf zwei Dezimalstellen gerundeten Prozentpunkte. Die Prozentpunkte je Richter werden nun addiert und durch die Anzahl der Richter geteilt, sodass sich die durchschnittlich erreichten Prozentpunkte ergeben.

2. Umrechnung in Strafpunkte:

Zur Errechnung der Strafpunkte werden nun die erreichten Prozentpunkte von 100 abgezogen, mit 1,5 multipliziert und auf eine Dezimalstelle gerundet.

2.2 Geländeprüfung

§ 620

Anforderungen

Gelände- strecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min.	Sprünge		max. Weite im oberen Teil/ an der Basis	max. Graben- weite	Tief- sprung (vgl. § 633)
			Anzahl	max. Höhe			
Stilgeländeritt Kl. E	1.000–1.500	350–400	10–15	0,90 m	1,00/1,50 m	0,80 m	0,90 m
VE, VE/A	1.000–2.000	450	12–15	0,90 m	1,00/1,50 m	0,80 m	0,90 m
Geländeritt Kl. E	1.000–2.000	450	12–15	0,90 m	1,00/1,50 m	0,80 m	0,90 m
Stilgeländeritt Kl. A	1.500–2.500	400–450	16–20	1,00 m	1,20/1,80 m	2,00 m	1,20 m
VA, VA/L	1.500–3.000	500	16–25	1,00 m	1,20/1,80 m	2,00 m	1,20 m
Geländeritt Kl. A	1.500–3.000	500	16–25	1,00 m	1,20/1,80 m	2,00 m	1,20 m
Stilgeländeritt Kl. L	1.500–2.500	450–500	20–25	1,10 m	1,40/2,10 m	2,80 m	1,60 m
VL, VL/M	2.400–3.200	520	24–32	1,10 m	1,40/2,10 m	2,80 m	1,60 m
Geländeritt Kl. L	2.400–3.200	520	24–32	1,10 m	1,40/2,10 m	2,80 m	1,60 m
GVL	3.640–4.680	520	24–32	1,10 m	1,40/2,10 m	2,80 m	1,60 m
Stilgeländeritt Kl. M	2.000–3.000	500–520	25–30	1,15 m	1,60/2,40 m	3,20 m	1,80 m
VM, VM/S	2.800–3.600	550	28–36	1,15 m	1,60/2,40 m	3,20 m	1,80 m
Geländeritt Kl. M	2.800–3.600	550	28–36	1,15 m	1,60/2,40 m	3,20 m	1,80 m
GVM	4.400–5.500	550	28–37	1,15 m	1,60/2,40 m	3,20 m	1,80 m
VS	3.200–4.000	570	32–40	1,20 m	1,80/2,70 m	3,60 m	2,00 m
GVS	5.700–6.840	570	32–40	1,20 m	1,80/2,70 m	3,60 m	2,00 m

CCI/CIC gemäß RG FEI

Eine Änderung der EZ durch die Richter ist nur bei Geländeritten und Stilgeländeritten in Absprache mit dem Parcourschef bis zur Parcoursendigung des dritten Teilnehmers der LP ohne Sturz bzw. Ungehorsam zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, dass die bereits gestarteten Teilnehmer nicht mit zusätzlichen Strafpunkten belastet werden.

Die Anforderungen für Geländeritte gelten auch für Geländeritte mit Stilwertung gemäß § 674.

Stilgeländeritte: Das Tempo ist je nach Streckenführung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung in Absprache zwischen Richtern und Parcourschef festzulegen.

Eine Wegstrecke (Phase A) ohne Zeitwertung ist in allen Klassen zulässig, wenn gemäß Ausschreibung vorgesehen. Die Streckenlänge sollte jedoch 4.400 m (20 Min. bei Tempo 220 m/Min.) nicht überschreiten.

2.3 Geländestrecke/Bewertung der Geländeprüfung

§ 630

Offizielle Besichtigung, technische Ausstattung

1. Rechtzeitig vor der Prüfung ist die Geländestrecke für die Teilnehmer offiziell zur Besichtigung freizugeben. Nach dieser offiziellen Besichtigung können die Teilnehmer die Geländestrecke jederzeit erneut besichtigen.
2. Den Teilnehmern ist es grundsätzlich untersagt, vor der LP auf irgendeinem Teil der Strecke zu reiten. Ausnahme: Vom Veranstalter vorgesehene Parcour- bzw. Gelände-besichtigung zu Pferde im Schritt.

3. Zum Zeitpunkt der offiziellen Freigabe müssen sich Start- und Ziellinie, Hindernisse, Flaggen, Wendezeichen bzw. Tore, die von den Teilnehmern zu beachten sind, genau an ihrer Stelle befinden. Nachher sind Veränderungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit der Zustimmung der Richter und des FN-/LK-Beauftragten zulässig. In diesem Fall sind alle Teilnehmer vor Beginn der LP von der Änderung zu unterrichten.
4. Die Ziellinie darf nicht weiter als 75 m und muss wenigstens 30 m vom letzten Hindernis entfernt sein.
5. Die Hindernisse sind in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, zu nummerieren.
6. Die fortlaufende Nummerierung der Hindernisse gilt nicht für die Sprünge einer Kombination. Für deren Kennzeichnung werden zusätzlich zu der Nummer Unterscheidungsbuchstaben an den Einzelsprüngen verwendet (z.B. 7a, b, c).
7. Die Hindernisse können zweiteilig mit einem leichteren und einem schwereren Teil angelegt werden. Jeder Hindernisteil soll ausreichend breit sein, der schwerere soll den Anforderungen gemäß Tabelle (§ 620) entsprechen, der leichtere soll hinsichtlich Höhe, Weite oder Breite angemessen erleichtert sein und zusätzlich den weiteren Weg erfordern. Beide Hindernisteile sind gesondert auszuflaggen, die Ausflagung beider Alternativen ist mit einem schwarzen Balken zu versehen.

§ 631

Richtungszeichen, Flaggen, Tore

1. Zur Orientierung der Teilnehmer wird der Verlauf der Geländestrecke mit Richtungszeichen gekennzeichnet.
2. Die obligatorisch zu passierenden Stellen der Geländestrecke werden
 - a) unter Verwendung von roten und weißen Flaggen angezeigt:
 - die Startlinie
 - die äußere Begrenzung der für die Bewertung maßgeblichen Teile der Hindernisse
 - die Pflichttore
 - die Ziellinie
3. Die Flaggen müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer die rote Flagge zur Rechten und die weiße Flagge zur Linken hat. Die roten und weißen Flaggen sollen das Hindernis überragen. Bei schmalen Hindernissen mit einer Breite unter 3 m wird die Verwendung von abknickenden Flaggen empfohlen.
4. Bei Vielseitigkeits-LP ist grundsätzlich eine dreiseitig begrenzte, an mindestens zwei Seiten teilweise offene, ausreichend große Startbox vorgesehen.

§ 632

Geländeskizze

1. Eine Skizze der Geländestrecke mit genauer Wiedergabe der Einzelheiten soll zum Zeitpunkt der offiziellen Besichtigung am Sammelpunkt der Teilnehmer angeschlagen sein. Jedem Teilnehmer ist nach Möglichkeit eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
2. Die Skizze muss enthalten:
 - a) die Streckenführung, angezeigt durch eine gestrichelte Linie
 - b) Start- und Ziellinie
 - c) die Hindernisse, die zu nummerieren sind
 - d) Pflichttore

- e) Streckenlänge
 - f) BZ und HZ
 - g) besondere Entscheidungen des FN-/LK-Beauftragten oder der Richter, die sich auf die Geländestrecke beziehen
3. Eine Änderung der angeschlagenen und den Teilnehmern übergebenen Geländeskizze ist nur mit Zustimmung des FN-/LK-Beauftragten und der Richter zulässig. Sie ist den Teilnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 633

Hindernisse/Sprünge

1. Die Hindernisse müssen fest, Achtung gebietend, fair und dem Gelände angepasst sein. Ein Graben ist ab Klasse A obligatorisch. Sichergestellt sein muss, dass Geländehindernisse, deren Konstruktion das Herausführen eines Pferdes nach Ungehorsam oder Sturz nicht ermöglichen, schnell abgebaut werden können.
2. Es gibt folgende Hindernisse:
- a) Steilsprünge wie Mauer, Rick, Zaun, Aufsprung usw.
 - b) Hoch-Weit-Sprünge wie Oxer, Trakehner, überbauter Graben usw.
 - c) Weitsprünge als Gräben
 - d) Tiefsprünge wie Absprung, Wassereinsprung usw. Bei Tiefsprüngen beträgt der Höhenunterschied zwischen der Absprung- und Landestelle mindestens 0,50 m. Das Maß von der höchsten Stelle des Sprunges bis zur Landestelle beträgt je nach Klasse zwischen 1,20 und 2,00 m (vgl. Tabelle § 620). Ein Tiefsprung wird immer von der höchsten Stelle des Hindernisses bis zur üblichen Landestelle des Pferdes gemessen. Bei Wassereinsprüngen darf die Wassertiefe an der Einsprungstelle und während der folgenden 5 m höchstens 0,30 m betragen.
 - e) Hecken
Der feste Teil einer Hecke darf nie die Maximalmaße gemäß Tabelle, die Höhe nie 1,40 m überschreiten.
 - f) Kombinationen, siehe § 634
3. Weitere Hinweise siehe auch FN-Merkblatt „Aufbau von Geländestrecken“ (FN-Handbuch Turniersport, Teil A, Kapitel 8.2.1, siehe www.pferd-aktuell.de).

§ 634

Kombinationen

Eine Kombination besteht aus zwei, drei oder mehr von der Anlage her zusammengehörenden Sprüngen, die als solche gekennzeichnet sind (vgl. § 630.6).

§ 635

– gestrichen –

- c) **Volte:** Als Volte wird bestraft, wenn das Pferd in Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft.

Volten nach einem Verweigern, Ausbrechen oder Sturz gelten bis zum erneuten Anreiten nicht als Ungehorsam.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angritten hat.

3. Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

§ 644

Fehler an Kombinationen

1. Ein Teilnehmer darf nach dem Sturz, Verweigern oder Ausbrechen Elemente einer Kombination erneut überwinden, die er bereits überwunden hat. Er wird jedoch für jeden weiteren Fehler bestraft, selbst wenn er zuvor bereits fehlerfrei blieb. Bei erneutem Anreiten können bereits überwundene Elemente einer Kombination auch entgegen der ausgeflaggten Springrichtung überwunden werden.
2. Beispiele siehe Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

§ 645

Hindernisfehler und Bewertung

Es sind folgende Strafpunkte zu vergeben:

- | | |
|---|----------------|
| – Erster/Zweiter Ungehorsam im Verlauf der Geländestrecke | 20 Strafpunkte |
| – Zweiter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis | 40 Strafpunkte |
| – Dritter Ungehorsam am selben Sprung/Hindernis oder im Verlauf der Geländestrecke | Ausschluss |
| – Sturz des Reiters (vgl. §§ 513.1 und 643) | 65 Strafpunkte |
| – Sturz des Pferdes (vgl. §§ 513.2 und 643) | Ausschluss |
| – Zweiter Sturz des Reiters im Verlauf der Geländestrecke | Ausschluss |
| – Auslassen eines Hindernisses/Sprunges, Pflichttores | Ausschluss |
| – Springen eines bereits überwundenen Hindernisses (Ausnahme § 644) | Ausschluss |
| – Springen eines Hindernisses/Sprunges in falscher Reihenfolge oder von der falschen Seite (Ausnahme § 644) | Ausschluss |

§ 646

Ausschlüsse und „Fremde Hilfe“

1. In allen nachfolgenden Fällen erfolgt Ausschluss:
 - a) Bei nachhaltig verspätetem Start sowie nach Entscheidung der Richtergruppe bei deutlich vorsätzlichem Frühstart. Ein Start ist nachhaltig verspätet, wenn er bei Einhaltung des Zeitplans mehr als 90 Sekunden nach der festgesetzten Zeit erfolgte oder nachfolgende Starter behindert würden.
 - b) Wenn ein Teilnehmer vor der LP die Geländestrecke ganz oder teilweise bereitet. Ausnahme: siehe § 630.2.

2.4 Springprüfung

§ 650

Anforderungen

Klasse	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min.	Sprünge Anzahl	Höhe/ Weite	max. Weite an der Basis	Weite Triplebarre
VE	gemäß § 504.2	350 m	8–10	0,85 m	1,20 m	–
VE/A	gemäß § 504.2	350 m	9–11	1,05 m	1,40 m	1,40 m
VA	gemäß § 504.2	350 m	9–11	1,05 m	1,40 m	1,40 m
VA/L	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,90 m	1,60 m
VL	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,90 m	1,60 m
GVL	350–450 m	350 m	10–13	1,10 m	1,90 m	1,60 m
VL/M	400–500 m	350 m	10–14	1,15 m	2,10 m	1,80 m
VM	400–500 m	350 m	10–14	1,15 m	2,10 m	1,80 m
GVM	400–500 m	350 m	10–14	1,15 m	2,10 m	1,80 m
VM/S	450–550 m	375 m	11–15	1,20 m	2,30 m	2,00 m
VS	450–550 m	375 m	11–15	1,20 m	2,30 m	2,00 m
GVS	450–550 m	375 m	11–15	1,20 m	2,30 m	2,00 m

CIC/CCI: Gemäß RG der FEI

Unter bestimmten Umständen darf mit Genehmigung der Richter die Parcourslänge um bis zu 10% überschritten werden. Abweichungen bis zu +/-5 cm in der Hindernishöhe und bis zu -10/+20 cm in der Weite sind zulässig. Je Parcours müssen mindestens 25% der Sprünge, wenigstens ein Steilsprung und ein Oxer, die erforderlichen Maße (Höhe/Weite) der entsprechenden Klasse aufweisen. Zwei bis drei zweifache Kombinationen oder eine zwei- und eine dreifache Kombination müssen ab Kl. L im Parcours enthalten sein. Geschlossene Kombinationen und offene Wassergräben (gemäß § 507.1.d)1) sind nicht zulässig. Alternativhindernisse sind erlaubt.

§ 651

Bewertung

Gemäß § 503, Richtverfahren A mit folgenden Änderungen:

- Hindernisfehler 4 Strafpunkte
- Erster Ungehorsam 4 Strafpunkte
- Zweiter Ungehorsam 8 Strafpunkte
- Dritter Ungehorsam Ausschluss
- Erster Sturz des Reiters 8 Strafpunkte
- Sturz des Pferdes Ausschluss
- Zweiter Sturz des Reiters Ausschluss
- Überschreiten der EZ 1 Strafpunkt pro angefangene Sekunde

Findet die Teilprüfung Springen vor der Teilprüfung Gelände statt, so gilt außerdem:

Bei mehr als 16 Strafpunkten für Hindernisfehler ist der Teilnehmer mit diesem Pferd nicht zur Teilprüfung Gelände zugelassen.

§ 842

Anforderungen

1. Kombiniertes Dressur-/Spring-LP Kl. E:
Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Reiten mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von Hindernissen, ca. 0,80 m hoch. Im Anschluss eine kurze Geländestrecke, Höhe der Hindernisse entsprechend VE gemäß § 620.
2. Kombiniertes Dressur-/Spring-LP Kl. A:
Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Reiten mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von Hindernissen, ca. 1,00 m hoch. Im Anschluss eine kurze Geländestrecke, Höhe der Hindernisse entsprechend VA gemäß § 620.
3. Kombiniertes Dressur-/Spring-LP Kl. L:
Dressuraufgabe gemäß Aufgabenheft Reiten mit unmittelbar folgendem Springen einer Folge von Hindernissen, ca. 1,10 m hoch. Im Anschluss eine kurze Geländestrecke, Höhe der Hindernisse entsprechend VL gemäß § 620.

§ 843

Bewertung

Bewertung Dressur gemäß § 404: Sitz und Einwirkung des Teilnehmers beim Springen und beim Geländeritt fließen in die Note mit ein (Strafpunkte für Hindernisfehler etc. gemäß § 520.2 bzw. § 373).

§ 844

Platzierung

Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Endwertnote.

6. Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren

§ 850

Ausschreibungen

Zulässig sind:

- Kl. E: Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren für Ein- und Zweispänner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys
- Kl. A: Kombiniertes Dressur- und Stil-Hindernisfahren für Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspänner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys

§ 851

Anforderungen

1. Kombiniertes Dressur-/Stil-Hindernisfahren Kl. E:
 - Dressuraufgabe Kl. E gemäß Aufgabenheft Fahren
 - Stil-Hindernisfahren Kl. E
2. Kombiniertes Dressur-/Hindernisfahren Kl. A:
 - Dressuraufgabe Kl. A gemäß Aufgabenheft Fahren
 - Stil-Hindernisfahren Kl. A

Fahrer und Pferde müssen in beiden Teilprüfungen dieselben sein.

1.4 Fahren		Dressur-/Hindernisfahren/	Hindernisfahren
1.4.1		Gebrauchs-LP	mit Stechen
Kl. E	Einspänner	€ 100,-	€ 150,-
	Zweispänner	€ 100,-	€ 150,-
Kl. A	Einspänner	€ 150,-	€ 200,-
	Zweispänner	€ 200,-	€ 250,-
	Vier-/Mehrspänner	€ 300,-	€ 350,-
Kl. M	Einspänner	€ 200,-	€ 250,-
	Zweispänner	€ 300,-	€ 350,-
	Vier-/Mehrspänner	€ 400,-	€ 450,-
Kl. S	Einspänner	€ 500,-	€ 600,-
	Zweispänner	€ 600,-	€ 750,-
	Vier-/Mehrspänner	€ 750,-	€ 1.000,-
1.4.2 Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt		Gelände- und Streckenfahrt	Gelände- und Streckenfahrt
Kl. E	Einspänner	€ 100,-	–
	Zweispänner	€ 100,-	–
Kl. A	Einspänner	€ 200,-	–
	Zweispänner	€ 250,-	–
	Vier-/Mehrspänner	€ 300,-	–
Kl. M	Einspänner	€ 300,-	€ 350,-
	Zweispänner	€ 350,-	€ 400,-
	Vier-/Mehrspänner	€ 400,-	€ 450,-
Kl. S	Einspänner	€ 600,-	€ 750,-
	Zweispänner	€ 750,-	€ 1.000,-
	Vier-/Mehrspänner	€ 1.000,-	€ 1.250,-
1.4.3 Kombinierte LP für Fahrpferde (mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt) wie Hindernisfahren mit Stechen.			
Sofern die Teilprüfungen einer Kombinierten LP nicht separat als Einzel-LP ausgeschrieben werden (Vielseitigkeits-LP Fahren), ist der Gesamtgeldpreis dieser LP zu verdoppeln.			
1.5 Basis-LP			€ 150,-
1.6 Aufbau-LP	Kl. A		€ 150,-
	Kl. L		€ 200,-
	Kl. M		€ 250,-
Jagdpferde-LP	Kl. M		€ 500,-
	Kl. S		€ 600,-
1.7 Kombinierte LP	Kl. E		€ 100,-
	Kl. A		€ 150,-
	Kl. L		€ 200,-
sowie ggf. Dotierung der jeweiligen Einzel-LP (s.o.)			
1.8 Voltigier-LP	Kl. A und L		€ 150,-
	Kl. M:		€ 200,-
	Kl. S:		€ 250,-

Bei jeglicher Form der reduzierten Geldpreisauszahlung gemäß § 25.2. bis 4. ist grundsätzlich der gemäß obenstehender Festlegung vorgesehene Mindestgesamtgeldpreis je LP auszuschreiben.

2. Für LP ab Kl. M mit einem höheren Geldpreis als unter Ziffer 1 aufgeführt gilt: Der Gesamtgeldpreis ist in vollen 50,- Euro-Beträgen weitgehend zu staffeln; der Siegergeldpreis beträgt 1/4 bis 1/5 des Gesamtgeldpreises.

3. Für LP mit einer Dotierung bis 2.000,- Euro sind die gemäß Tabelle aufgeführten Einzelgeldpreise auszuführen (Ausnahme vgl. § 24.1.5 – hier gelten die in der Tabelle aufgeführten Einzelgeldpreise als Mindestbeträge; die Aufteilung in Einzelgeldpreise ist in der Ausschreibung festzulegen) siehe nachstehende Tabellen.
4. Bei Mannschafts-LP wird der Geldpreis gemäß nachstehender Tabelle (Zeile „21 bis 35 Nennungen“ bzw. „21 bis 40 Nennungen“) ausgezahlt.
Bei der Einzelwertung von Mannschafts-LP wird die Anzahl der gestarteten Mannschaften mit der Zahl der je Mannschaft zugelassenen Teilnehmer multipliziert und ergibt so die Anzahl der Nennungen.
5. Bei gleicher Platzierung mehrerer Teilnehmer werden die Geldpreise addiert und durch die Zahl der gleichplatzierten Teilnehmer geteilt. Der Einzelgeldpreis ist dann auf volle Euro aufzurunden.

Hinweis zu den Tabellen:

Bei Mehrplatzierung über die in der Tabelle aufgeführten Geldpreise hinaus ist für weitere Platzierte der jeweils letzaufgeführte Geldpreis auszuführen.

Bei LP mit einer Dotierung von 500,- Euro und höher kann bei Mehrplatzierung über die in der Tabelle aufgeführten Geldpreise hinaus für weitere Platzierte auf den zweifachen Einsatz zurückgegangen werden.

Tabelle I: Kl. E bis S (Ausnahme: Vielseitigkeits-LP bis 1.500 €)

Dotierung in €	Nennungen je Prfg./Abt.	Platz									10 und weitere	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		
100	1–20	20	16	13	11	10						
	21–35	23	18	15	13	12	10	10	10			
	ab 36	25	20	17	15	14	10	10	10	10	10	
150	1–20	30	24	20	17	15						
	21–35	33	27	23	20	18	15	15				
	ab 36	36	30	26	23	21	15	15	15	15	15	
200	1–20	40	32	26	22	20						
	21–35	44	36	30	26	24	20	20	20			
	ab 36	48	40	34	30	28	20	20	20	20	20	
250	1–20	50	40	33	28	25						
	21–35	55	45	38	33	30	25	25	25			
	ab 36	60	50	43	38	35	25	25	25	25	25	
300	1–20	60	48	39	33	30						
	21–35	66	54	45	39	36	30	30	30			
	ab 36	72	60	51	45	42	30	30	30	30	30	
350	1–20	70	56	46	39	35						
	21–35	77	63	53	46	42	35	35	35			
	ab 36	84	70	60	53	49	35	35	35	35	35	
400	1–20	80	64	52	44	40						
	21–35	88	72	60	52	48	40	40	40			
	ab 36	96	80	68	60	56	40	40	40	40	40	
450	1–20	90	72	59	50	45						
	21–35	99	80	68	59	50	45	45	45			
	ab 36	108	88	77	68	55	45	45	45	45	45	
500	1–20	100	75	65	52	47						
	21–35	105	85	70	60	52	47	47	47			
	ab 36	110	90	80	69	57	50	47	47	47	47	47

Dotierung in €	Nennungen je Prfg./Abt.	Platz										10 und weitere	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9			
600	1–20	120	85	70	55	50							
	21–35	125	90	75	62	55	50	50	50				
	ab 36	130	95	82	70	60	55	50	50	50	50	50	
700	1–20	140	88	73	62	58							
	21–35	150	95	78	67	62	53	53	53				
	ab 36	155	105	88	77	67	60	53	53	53	53	53	
750	1–20	150	106	84	67	60							
	21–35	157	111	88	72	64	54	54	54				
	ab 36	165	117	95	81	68	60	54	54	54	54	54	
800	1–20	160	125	95	72	62							
	21–35	165	128	98	78	66	56	55	55				
	ab 36	175	130	102	85	70	60	55	55	55	55	55	
900	1–20	180	145	105	81	68							
	21–35	185	147	110	85	70	58	57	57				
	ab 36	195	150	112	92	75	62	57	57	57	57	57	
1000	1–20	200	165	120	90	75							
	21–40	210	167	122	95	77	62	60	60				
	41–60	220	170	125	100	80	65	60	60	60	60	60	
	ab 61	230	180	135	105	85	70	70	65	60	60	60	
1100	1–20	220	180	132	99	82							
	21–40	231	183	134	104	84	68	63	63				
	41–60	242	187	137	110	88	71	63	63	63	63	63	
	ab 61	253	198	148	115	93	77	75	63	63	63	63	
1200	1–20	240	198	144	108	90							
	21–40	252	200	146	114	92	74	66	66				
	41–60	264	204	150	115	96	78	66	66	66	66	66	
	ab 61	276	216	162	126	102	84	77	66	66	66	66	
1250	1–20	250	205	150	112	92							
	21–40	262	208	152	116	94	77	67	67				
	41–60	275	212	156	117	98	81	67	67	67	67	67	
	ab 61	287	225	168	130	104	87	78	69	67	67	67	
1300	1–20	260	212	156	117	94							
	21–40	273	217	158	119	97	80	69	69				
	41–60	286	221	162	120	100	84	69	69	69	69	69	
	ab 61	299	234	175	134	107	90	79	72	69	69	69	
1400	1–20	280	214	160	121	95							
	21–40	294	218	164	123	98	82	73	72				
	41–60	308	230	171	125	102	85	75	72	72	72	72	
	ab 61	315	242	180	135	110	93	82	74	72	72	72	
1500	1–20	300	215	165	125	96							
	21–40	305	220	170	128	99	85	77	75				
	41–60	310	240	180	130	105	87	80	75	75	75	75	
	ab 61	320	250	185	136	112	95	85	75	75	75	75	
1750	1–20	350	255	195	135	105							
	21–40	355	265	205	145	110	100	90	85				
	41–60	360	275	215	160	115	105	95	85	85	85	85	
	ab 61	375	295	225	180	130	110	95	85	85	85	85	
2000	1–20	400	300	240	175	140							
	21–40	410	305	245	177	145	120	105	95				
	41–60	420	310	250	180	150	120	110	100	90	90	90	
	ab 61	450	335	260	200	160	135	120	110	100	100	90	90

von € 1.300,- = € 26,00
von € 1.400,- = € 27,00
von € 1.500,- = € 28,00

- c) Der Einsatz setzt sich in Vielseitigkeits-LP Reiten und Fahren bis 1.500,- Euro Geldpreis grundsätzlich zusammen aus einem Organisationsbeitrag in Höhe von 10,- Euro und 3% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises.

Er beträgt bei einem Gesamtgeldpreis der LP

von € 300,- = € 19,00
von € 400,- = € 22,00
von € 450,- = € 23,50
von € 500,- = € 25,00
von € 600,- = € 28,00
von € 700,- = € 31,00
von € 750,- = € 32,50
von € 900,- = € 37,00
von € 1.000,- = € 40,00
von € 1.050,- = € 41,50
von € 1.200,- = € 46,00
von € 1.350,- = € 50,50
von € 1.500,- = € 55,00

3. In LP für Mannschaften und in der Disziplin Fahren werden Nenngeld, Startgeld bzw. Einsatz nur für die Mannschaft bzw. das Gespann erhoben.
4. In allen V-LP beträgt der Einsatz 30,- Euro je Gruppe, 10,- Euro je Einzelvoltigierer und 15,- Euro je Voltigierer-Paar. In V-LP mit Geldpreisen wird zusätzlich ein Startgeld von 8,- Euro erhoben.

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter
- a) der jährlichen Champions bei den Bundeschampionaten der FN,
 - b) deutscher Reitpferde, die bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen Einzel- oder Mannschaftsmedaillen für das deutsche Team in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit und Fahren errungen haben,
 - c) der international erfolgreichsten deutschen 15 Spring-, 10 Dressur- und 5 Vielseitigkeitspferde unter ausländischen Teilnehmern gemäß Rangliste der FEI/WBFSH,
 - d) der erfolgreichsten deutschen 2.500 Spring-, 1.000 Dressur-, 100 Vielseitigkeits- und 100 Fahrpferden auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht und
 - e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht
- sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind

B. Springpferde-, Geländepferde, Jagdpferde- sowie Spring- und Gländepferde-LP der Kl. E bis S

Zusätzlich zu A): Stangengebisse und Pelhams (in einfach und doppelt gebrochener Form oder ungebrochen entspr. Abb.) aus Metall, Kunststoff oder Gummi müssen den unter Material beschriebenen Beschaffenheitskriterien entsprechen.

C. Kandare für die Dressur

1. Materialien

Metalle oder **Kunststoffe**, die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind.

2. Gebissstärke

- Zwischen 14 und 21 mm am Maulwinkel gemessen (Pferde)
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Pferde)
- Zwischen 10 und 18 mm am Maulwinkel gemessen (Ponys)
- Nicht weniger als 8 mm an der dünnsten Stelle (Ponys)
- Stange starr, mit abgerundeten Konturen mit Zungenfreiheit bis 30 mm gemäß Abb.

3. Anzüge

Feststehend, nicht drehbar

Oberbaum max. 5 cm

Unterbaum max. 10 cm

Verhältnis von Oberbaum zu Unterbaum: 1 : 1,5 bis 1 : 2

Definition der einzelnen Teile gemäß Grafik

4. Unterlegtrense

Grundsätzlich wie „zulässige Gebisse“ s.o.

Gebissstärke: mind. 10 mm, an der dünnen Stelle: 8 mm

5. Kinnkette

gemäß Abb.

Eine Kinnkettenunterlage zur Schonung ist zulässig.

Länge der Seitenteile bei Kandaren oder Pelhams

